

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Aktenzeichen: GBK-24-01-2#1

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.

Marktrolle: Verband

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Monat: _____
 Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-24-01-Z#1 -

Nr.	Tenzorziffer (Prozentsatz)	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Marktrolle	Erreicher
1	1	- Die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber erheben Entgelte für die Bereitstellung von Ein- und Ausspeisekapazitäten für das Wasserstoff-Kennnetz. Das Entgelt wird in €/MWh/a berechnet. Es gilt stets für eine nicht unterbrechbare Jahreskapazität. Für die Überspeisung von Wasserstoff vom Netz eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers in das Netz eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers in das Netz eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers...	Die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber erheben Entgelte für die Bereitstellung von Ein- und Ausspeisekapazitäten für das Wasserstoff-Kennnetz. Das Entgelt für eine feste freizubuchbare Jahreskapazität wird in €/MWh/a berechnet. Zudem ermitteln die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber Multiplikatoren für die Umrechnung des Jahresleistungspreises in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsprodukte (Untertagesprodukt, Tages-, Monats- und Quartalsprodukt). Für die Überspeisung von Wasserstoff vom Netz eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers in das Netz eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers...	Entgelterhebung/Buchung rein für von Kapazitäten auf Jahresbasis nicht zielführend; strukturierte Kapazitätsbuchungen (samt entsprechender Entgelterhebung) sollten (wie im heutigen Erdgas-Fermentionsnetz) auch im H2-Kennnetz möglich sein. Dies vor dem Hintergrund u.a. saisonale sowie Speicher-Profile abbilden zu können (transformationsbedingte) Erzeugungssprofile von erneuerbaren Stromquellen abbilden zu können sowie wirtschaftlich optimierte Kapazitätsbuchungen zu ermöglichen.	Verband	Vik Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.
2	1	- Die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber erheben Entgelte für die Bereitstellung von Ein- und Ausspeisekapazitäten für das Wasserstoff-Kennnetz. Das Entgelt wird in €/MWh/a berechnet. Es gilt stets für eine nicht unterbrechbare Jahreskapazität. Für die Überspeisung von Wasserstoff vom Netz eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers in das Netz eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers...	Die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber erheben Entgelte für die Bereitstellung von Ein- und Ausspeisekapazitäten für das Wasserstoff-Kennnetz. Das Entgelt wird in €/MWh/a berechnet. Es gilt stets für eine nicht unterbrechbare Jahreskapazität. Für die Überspeisung von Wasserstoff vom Netz eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers in das Netz eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers...	Grundsätzlich ist es nachvollziehbar, dass die Netzentgelte die Kosten der Infrastruktur widerspiegeln. Eine rein bedarfsorientierte Ausrichtung kann aber zu einer deutlichen Quersubventionierung von Nutzern führen, die das Netz nur sehr selten nutzen, während Unternehmen mit gleichmäßigem und hohem Bezug im Verhältnis deutlich mehr zahlen müssen. Es fällt auf, dass das Standard-Kapazitätsprodukt nicht genauer definiert wird. Dies sollte nachgefolgt werden und zwar als feste freizubuchbare Jahreskapazität.	Verband	Vik Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.
2	2	- Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für die Amortisationsphase nach Ziffer 3 legen alle Wasserstoff-Kernnetzbetreiber für jedes Kalenderjahr gemeinsam ein distanzunabhängiges Entgelt für alle Ein- und Ausspeisepunkte des Wasserstoff-Kennnetzes fest. Dabei sind die nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV genehmigten Kosten einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g) durch die für das Kalenderjahr prognostizierten kontrahierten Kapazitäten der Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren. Wird ein Entgelt nach Satz 1 gebildet, veröffentlichten die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber es spätestens am 01.10. des vorliegenden Kalenderjahres. Das veröffentlichte Entgelt gilt als verbindlich, außer wenn es aufgrund außergewöhnlicher Umstände, unter denen eine Nichtanpassung der Entgelthöhe den Betrieb des Wasserstoff-Kernnetzbetreibers gefährden würde, neu berechnet werden muss.	Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für die Amortisationsphase nach Ziffer 3 legen alle Wasserstoff-Kernnetzbetreiber für jedes Kalenderjahr gemeinsam ein distanzunabhängiges Entgelt für alle Ein- und Ausspeisepunkte des Wasserstoff-Kennnetzes fest. Dabei sind die nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV genehmigten Kosten einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g) durch die für das Kalenderjahr prognostizierten kontrahierten Kapazitäten der Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren. Wird ein Entgelt nach Satz 1 gebildet, veröffentlichten die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber es spätestens am 01.10. des vorliegenden Kalenderjahres. Das veröffentlichte Entgelt gilt als verbindlich, außer wenn es aufgrund außergewöhnlicher Umstände, unter denen eine Nichtanpassung der Entgelthöhe den Betrieb des Wasserstoff-Kernnetzbetreibers gefährden würde, neu berechnet werden muss.	Eine Veröffentlichung bis 01.11. liegt relativ spät im Jahr, eine jeweils frühere Entgeltveröffentlichung (z.B. zum 01.10. des vorherigen Kalenderjahres) ist wünschenswert. Wir gehen davon aus, dass trotz dieses späten Zeitpunkts Netznutzer auch danach bis kurz vor dem Beginn des Jahres noch Jahreskapazitäten für das nächste Jahr bei den VNB buchen können. Für Netznutzer ist eine Planungssicherheit bezüglich dem Tarif enorm wichtig, um die Preise gegenüber Vertragspartnern (z.B. Kunden) zu nutzen, aber auch zur Preisabsicherung über einen zukünftigen Wasserstoffmarkt. Nachträglich änderbare Tarife können nicht in jeder vertraglichen Konstellation (insb. beim Handel am Großhandelsmarkt) weitergeben werden und bleiben im Zweifel am Kapazitätsbucher hängen. Wir plädieren daher für die Bindungswirkung aus Art. 12 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/460 auch für das Kennnetz in ähnlicher Weise zu übernehmen.	Verband	Vik Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.
4	2	- Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für die Amortisationsphase nach Ziffer 3 legen alle Wasserstoff-Kernnetzbetreiber für jedes Kalenderjahr gemeinsam ein distanzunabhängiges Entgelt für alle Ein- und Ausspeisepunkte des Wasserstoff-Kennnetzes fest. Dabei sind die nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV genehmigten Kosten einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g) durch die für das Kalenderjahr prognostizierten kontrahierten Kapazitäten der Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren. Wird ein Entgelt nach Satz 1 gebildet, veröffentlichten die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber es spätestens am 01.10. des vorliegenden Kalenderjahres. Das veröffentlichte Entgelt gilt als verbindlich, außer wenn es aufgrund außergewöhnlicher Umstände, unter denen eine Nichtanpassung der Entgelthöhe den Betrieb des Wasserstoff-Kernnetzbetreibers gefährden würde, neu berechnet werden muss.	Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für die Amortisationsphase nach Ziffer 3 legen alle Wasserstoff-Kernnetzbetreiber für jedes Kalenderjahr gemeinsam ein distanzunabhängiges Entgelt für alle Ein- und Ausspeisepunkte des Wasserstoff-Kennnetzes fest. Dabei sind die nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV genehmigten Kosten einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g) durch die für das Kalenderjahr prognostizierten kontrahierten Kapazitäten der Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren. Wird ein Entgelt nach Satz 1 gebildet, veröffentlichten die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber es spätestens am 01.10. des vorliegenden Kalenderjahres. Das veröffentlichte Entgelt gilt als verbindlich, außer wenn es aufgrund außergewöhnlicher Umstände, unter denen eine Nichtanpassung der Entgelthöhe den Betrieb des Wasserstoff-Kernnetzbetreibers gefährden würde, neu berechnet werden muss.	Nach einer erfolgten Festlegung der Entgelte sollten eine nachträgliche unterjährige Änderung aus Gründen der Planungssicherheit nicht mehr möglich sein.	Verband	Vik Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.
5	3	- Während der Amortisationsphase werden die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber abweichend von Ziffer 2 für alle Ein- und Ausspeisepunkte des Wasserstoff-Kennnetzes ein Höchstentgelt an die Amortisationsphase beginnt am 01.01.2025 und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Amortisationsphase endet.	Während der Amortisationsphase werden die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber abweichend von Ziffer 2 für alle Ein- und Ausspeisepunkte des Wasserstoff-Kennnetzes ein Höchstentgelt an die Amortisationsphase beginnt am 01.01.2025 und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Amortisationsphase endet.	Die dreijährige Prüfung zur Netzentgeltanpassung sollte nach transparenten und vorher festgelegten Kriterien erfolgen. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass bereits bestehende und Projekte der Netzkunden mit Final-Investment-Decision nicht durch eine nachträgliche Anpassung der Netzentgelte unwirtschaftlich werden.	Verband	Vik Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.
6	3	- Während der Amortisationsphase werden die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber abweichend von Ziffer 2 für alle Ein- und Ausspeisepunkte des Wasserstoff-Kennnetzes ein Höchstentgelt an die Amortisationsphase beginnt am 01.01.2025 und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Amortisationsphase endet.	Während der Amortisationsphase werden die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber abweichend von Ziffer 2 für alle Ein- und Ausspeisepunkte des Wasserstoff-Kennnetzes ein Höchstentgelt an die Amortisationsphase beginnt am 01.01.2025 und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Amortisationsphase endet.	Es ist vorgesehen, dass die Bundesnetzagentur unter gewissen Umständen (z.B. langsame Markthochlauf) die Netzentgelte nach oben anpassen kann, um ein ausgeglichenes Amortisationskonto zu erreichen. Dabei muss aber zwingend darauf geachtet werden, dass durch die Entgelterhöhung die Wirtschaftlichkeit von bereits bestehenden bzw. von Projekten der Netznutzer mit Final-Investment-Decision erhalten bleibt.	Verband	Vik Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.
7	4	- Weichen die Erlöse eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers aus dem Höchstentgelt zusätzlich bzw. abzüglich der Ausgleichszahlungen nach Ziffer 5 in einer Kalkulationsperiode von den für diese Kalkulationsperiode nach § 14 Abs. 3 S. 3 WasserstoffNEV genehmigten Netzkosten ab, wird die Differenz auf einem intertemporalen Kostenallokationskonto verbucht. Maßgeblich für die Bestimmung der Erlöse sind die Prognosen für die Bestimmung der Ausgleichszahlungen nach Ziffer 5. Die Differenz ist dabei um Beträge zu mindern, auf welche ein Wasserstoff-Kernnetzbetreiber ausdrücklich verzichtet. Insbesondere werden von den kumulierten Differenzen jene Beträge in Abzug gebracht, die von einer Verzichtserklärung nach § 28r Abs. 4 EnWG umfasst sind, wenn es zu einem Ausgleich des Amortisationskontos nach § 28b Abs. 1 EnWG kommt. Die nach Satz 1 verbuchten	Die Erlöse eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers aus dem Höchstentgelt zusätzlich bzw. abzüglich der Ausgleichszahlungen nach Ziffer 5 in einer Kalkulationsperiode von den für diese Kalkulationsperiode nach § 14 Abs. 3 S. 3 WasserstoffNEV genehmigten Netzkosten ab, wird die Differenz auf einem intertemporalen Kostenallokationskonto verbucht. Maßgeblich für die Bestimmung der Erlöse sind die Prognosen für die Bestimmung der Ausgleichszahlungen nach Ziffer 5. Die Differenz ist dabei um Beträge zu mindern, auf welche ein Wasserstoff-Kernnetzbetreiber ausdrücklich verzichtet. Insbesondere werden von den kumulierten Differenzen jene Beträge in Abzug gebracht, die von einer Verzichtserklärung nach § 28r Abs. 4 EnWG umfasst sind, wenn es zu einem Ausgleich des Amortisationskontos nach § 28b Abs. 1 EnWG kommt. Die nach Satz 1 verbuchten	Zu Ziffer 40/41: Diese Ziffern könnten so verstanden werden, dass Netznutzer 4 Briefmarken zahlen sollen: 1 x entry Briefmarke für das dt Kennnetz 1 x exit Briefmarke: H2 aus dem Netz in den Speicher, 75% Rabatt 1 x entry Briefmarke: H2 aus dem Speicher zurück ins Netz, 75% Rabatt 1 x exit Briefmarke aus dem Kennnetz. Dies entspricht der Regelung für die Erdgasspeicher, bei denen die Kosten allerdings vergleichsweise deutlich geringer sind, da die Infrastruktur seit Jahrzehnten existieren, während die Wasserstoffspeicher noch komplett neu gebaut oder mit erheblichen Kosten aus bestehenden Erdgasspeichern umgewidmet werden müssen. Da diese sehr hohen Kosten zum Start des H2-Speichermarktes nicht auf die First-Mover überwälzt werden dürfen, sprechen wir uns dafür aus, den Rabatt für die Hochlaufphase auf 100% zu setzen und die Differenz über das Ausgleichkonto zu verrechnen. Zudem erscheint ein mindestens dreimal so hohes Entgelt wie im Erdgasnetz für den Start deutlich zu hoch und sollte daher weiter gedeckelt werden.	Verband	Vik Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.
8	4	- Weichen die Erlöse eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers aus dem Höchstentgelt zusätzlich bzw. abzüglich der Ausgleichszahlungen nach Ziffer 5 in einer Kalkulationsperiode von den für diese Kalkulationsperiode nach § 14 Abs. 3 S. 3 WasserstoffNEV genehmigten Netzkosten ab, wird die Differenz auf einem intertemporalen Kostenallokationskonto verbucht. Maßgeblich für die Bestimmung der Erlöse sind die Prognosen für die Bestimmung der Ausgleichszahlungen nach Ziffer 5. Die Differenz ist dabei um Beträge zu mindern, auf welche ein Wasserstoff-Kernnetzbetreiber ausdrücklich verzichtet. Insbesondere werden von den kumulierten Differenzen jene Beträge in Abzug gebracht, die von einer Verzichtserklärung nach § 28r Abs. 4 EnWG umfasst sind, wenn es zu einem Ausgleich des Amortisationskontos nach § 28b Abs. 1 EnWG kommt. Die nach Satz 1 verbuchten	Die Erlöse eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers aus dem Höchstentgelt zusätzlich bzw. abzüglich der Ausgleichszahlungen nach Ziffer 5 in einer Kalkulationsperiode von den für diese Kalkulationsperiode nach § 14 Abs. 3 S. 3 WasserstoffNEV genehmigten Netzkosten ab, wird die Differenz auf einem intertemporalen Kostenallokationskonto verbucht. Maßgeblich für die Bestimmung der Erlöse sind die Prognosen für die Bestimmung der Ausgleichszahlungen nach Ziffer 5. Die Differenz ist dabei um Beträge zu mindern, auf welche ein Wasserstoff-Kernnetzbetreiber ausdrücklich verzichtet. Insbesondere werden von den kumulierten Differenzen jene Beträge in Abzug gebracht, die von einer Verzichtserklärung nach § 28r Abs. 4 EnWG umfasst sind, wenn es zu einem Ausgleich des Amortisationskontos nach § 28b Abs. 1 EnWG kommt. Die nach Satz 1 verbuchten	Das angegebene Briefmarkenentgelt (1 x v. 15-20 €/MWh/a (S.24) ist eine deutliche Erhöhung ggü. des aktuellen Erdgasbezugs seitens FNB um den Faktor 3 (e.g. https://www.bayernets.de/transparenztarife/). Hier muss sichergestellt werden, dass die Entgelte auf niedrigem Niveau gehalten werden, um den H2 Hochlauf nicht zu verhindern. Hinzu kommen die möglichen Kosten über den Verteilnetzbetreiber. Eine weitere Verdreifachung beim Bezug über den VNB kann hier nicht die Lösung sein und muss auch niedrig gehalten werden. Wichtig ist vor allem eine gleichbleibende Stabilität des Entgeltes, um die Planbarkeit für Netznutzer zu gewährleisten.	Verband	Vik Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.
9	Sonstige Anmerkungen	-	-	Der Ansatz des Amortisationskontomodells ist sinnvoll. Auch die Nutzung des im Erdgasfernleitungsnetz bewährten Briefmarkenansatzes und Entry-Exit-Modells ist herkömmlicher.	Verband	Vik Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.
10	Sonstige Anmerkungen	-	-	Die Absicht, das Netzentgelt möglichst konstant zu halten, ist aus Gründen der Planungssicherheit ebenfalls zu begrüßen. Sinnvoll wäre hier eine Vorgabe, wonach mögliche Anpassungen mit einem möglichst großen zeitlichen Vorlauf erfolgen sollten, ergänzt bzw. um eine zumindest indikative Aussage zur absehbaren Entwicklung im Zeitablauf bis 2055. Sollte sich ein Korrekturgleich vor 2055 abzeichnen, sollte das Höchstentgelt im Rahmen der turnusmäßigen Revision abgesenkt werden, um möglichst zielgenau das gesetzliche Zieljahr 2055 zu erreichen, da niedrigere Netzentgelte den Wasserstoffhochlauf fördern.	Verband	Vik Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.

Zelle: C4
Kommentar: (!) Fehlende Angabe (rot)
(-) Korrekt (grün)